

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 44 (1952)
Heft: 1

Artikel: Die Türkei hat endlich eine Gewerkschaftsbewegung
Autor: Fischer, A.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Türkei hat endlich eine Gewerkschaftsbewegung

Heute beobachtet man in der Türkei jenen Prozess, den europäische Länder Mitte und Ende des vorigen Jahrhunderts durchmachten: die *Geburt von Gewerkschaften* und einen intensiv geführten Kampf um das Streikrecht. Was zuvor an Arbeiterorganisationen (Vereinen) existierte, ist, machtmässig betrachtet, kaum erwähnenswert. In ihrer Industrialisierung hinkte die Türkei weit hinter den europäischen Staaten und Japan einher. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts existierte immerhin so etwas wie ein Gildensystem, das den damals hochqualifizierten Handwerkern Schutz und organisatorischen Zusammenschluss bot. Im Laufe der Theokratisierung folgte dann *Medjelle*, ein religiös-bürgerliches Gesetzbuch, das die Rechte der arbeitenden Bevölkerung in völlig ungenügendem Ausmass festlegte. Gildenbewusste Handwerker entwickelten sich nunmehr sehr oft zu mittelmässigen Kräften, die gute Traditionen vergassen. Diese Tatsache ist erwähnenswert. In anderen Staaten schöpfte die neue Industrie zumeist aus dem Handwerk, das sie zu grossen Teilen übernahm.

20 Millionen Einwohner — 365 000 Industriearbeiter

Als *Atatürk* in den zwanziger Jahren seine Industrialisierungspläne zu verwirklichen begann, war eine solche qualitätsmässig bedeutsame Möglichkeit kaum mehr vorhanden. Mögen diese Industrien auch aus der lokalen Perspektive einen grossen Aufschwung erreicht haben, so befinden sie sich, *international betrachtet*, immer noch im Anfangsstadium. Numerisch spielt die eigentliche Industriearbeiterschaft keine grosse Rolle. Bis heute gibt es in der Türkei rund 365 000 Industriearbeiter (arbeitende Frauen und Kinder mit eingeschlossen). Bedenkt man, dass die Gesamtbevölkerung gegen 20 Millionen beträgt, so ist das ein sehr geringer Prozentsatz. Demgegenüber arbeiten acht unter zehn Türken auf dem Lande. Hier herrscht der Typ des kleinen, selbständigen Bauern vor. Nur jeder fünfte Dorfbewohner ist *Landarbeiter*. Natürlich gehört aber diese organisatorisch bisher vollkommen unerfasste und sozialrechtlich ausgeschaltete Schicht zu der höchstbeschäftigten Gruppe im Abhängigkeitsverhältnis.

In der Türkei herrscht ein empfindlicher *Mangel an geschulten und halbgeschulten Arbeitern*. Diese Feststellung gilt nicht nur für die Industrie, sondern praktisch für alle Wirtschaftszweige. Natürlich empfindet das der Fremde an erster Stelle im Hotel- und Gastwirtsgewerbe.

Saisonarbeiter drücken die Löhne

Nichtvorhandensein geschulter Kräfte und eine in Europa unbekannte *Beziehungslosigkeit zur Arbeit* schafft einen anderswo be-

reits überholten Typus. Der türkische Arbeiter hat *keinerlei Standesbewusstsein*. Genau so wenig erfreut sich sein Beruf der allgemeinen Wertschätzung. Hierfür sind die Gründe leicht feststellbar. Es gibt nur bescheidene Ansätze einer hauptberuflichen Industriearbeiterschaft. (Auch diese Feststellung hat Gültigkeit für alle anderen Wirtschaftszweige.) Saisonbedingte Arbeitslosigkeit treibt die Landarbeiter in die Städte. Dort unterbieten sie alle theoretisch geschützten festen Tarife. Allzuviele türkische Arbeitgeber, darunter auch die Geschäftsführer staatlicher, mit privaten Firmen konkurrierender Betriebe halten fälschlicherweise schlechte Löhne für lukrativer als höhere Produktivität durch fachliche Arbeit.

Eine nach der Türkei eingeladene Mission der Internationalen Arbeitsorganisation stellte ausdrücklich fest, «die Bedingungen in den Dörfern seien noch so primitiv, dass der Landbewohner nicht leicht in einen Industriearbeiter umgewandelt werden könne, der den Weitblick, die Ambitionen, die Geschicklichkeit, die Ausdauer und das Berufsgewissen als Charakteristikum von Industriearbeitern in einer technisierten Gesellschaft besitze». Vor Mechanisierung des landwirtschaftlichen Sektors und Erhöhung seines Lebensstandards hält sie veränderte Voraussetzungen für schwer denkbar.

Auch auf anderen Gebieten setzt sich das *Ignorieren moderner, internationaler Erkenntnisse* fort. So steht der Achtstundentag — er ist auch durchaus nicht immer gesetzlich festgelegt und Bäcker haben beispielsweise nach wie vor den Elfstundentag — teilweise nur auf dem Papier. Wahrscheinlich würde eine Rundfrage immer noch den 11-Stunden-Durchschnitt ergeben. Hier werden die neuen Gewerkschaften aufklärende Arbeit leisten müssen. Laut genauen Statistiken steht es ja fest, dass die Produktivität bei weniger Arbeitsstunden, das heisst bei geringerer Ausnützung der menschlichen Kraft, höher ist, wobei allerdings ein einigermaßen moderner Produktionsapparat und geeignete Industrieorganisation notwendige Voraussetzungen sind.

Sozialgesetzgebung innerhalb einer Generation

Zugleich mit den Atatürkschen Industrialisierungsplänen wurden die *ersten Sozialgesetze* eingeführt. Man muss also festhalten, dass hinter ihnen nicht der Druck einer organisierten Arbeiterschaft, ja nicht einmal der geringste Kampf stand. Jedes Recht, das die türkische Regierung ihrer arbeitenden Bevölkerung bis 1947 gewährte, war ein *freiwilliges Geschenk*. Natürlich standen auch praktische Erwägungen hinter den Gesetzen und den realisierten sozialen Einrichtungen, von denen später noch die Rede sein wird. Sie sollten eine psychologische und praktische Brücke sein, um die Landarbeiter als einzige wirkliche Reserve in die Stadt und in die Industrien zu locken.

Schon vor der kamalistischen Revolution hatten die Kohlenbergwerke von Zonguldak als eine der wichtigsten Unternehmungen des ganzen Landes *Arbeitsschutzverordnungen* eingeführt. Nur liessen sie sich nie verwirklichen, da es an den dazugehörigen Maschinen und Einrichtungen fehlte. Die ersten wirklichen Gesetze der neubegründeten Republik kamen dann gleichfalls den Kohlenbergwerken zugute, diesmal mit paralleler Schaffung der technischen Möglichkeiten. Wichtigste Punkte waren: eigene Versicherung, Mindestalter 18 Jahre, Schaffung von Brausebädern und besseren Häusern. Nach und nach schufen auch andere Betriebe zumeist staatlichen Charakters moderne Wohnviertel für ihre Arbeiterschaft, oft mit Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten usw. Während meiner Reisen durch Anatolien gehörten sie zu den erfreulichsten Eindrücken.

Am 2. Januar 1925 wurde dann für Industriearbeiter und Handelsangestellte in den Großstädten ab 10 000 Einwohner der *Wochenfeiertag* eingeführt, eine für den Orient sensationelle Neuerung. Hier trat eine Einschränkung in Kraft. Nur wer eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen jährlich absolvierte, durfte sich des bezahlten Sonntags erfreuen. Später kam noch der halbe Samstag hinzu. Diese Verfügung sollte dem schon fieberhaften Fluktuieren entgegenarbeiten.

Zehn Jahre danach entschloss sich die Regierung auch zur Einführung eines öffentlichen *Jahresfeiertages* (29. Oktober). Wer an diesem Tage arbeiten muss, erhält doppelte Bezahlung.

Bevor wir uns weiteren Sozialgesetzen zuwenden, ist es notwendig, die Einschränkungen genau zu betrachten. Kleine Orte und Dörfer bleiben von ihrem Genuss ausgeschlossen. Vor allem aber sind nur Betriebe ab zehn Arbeiter bzw. Angestellte erfasst. In der Türkei herrscht das kleine Geschäft vor, da bis vor kurzem die Steuern nach Flächenumfang des Ladens berechnet wurden. So sind allein Zehntausende kaufmännische Angestellte gesetzlich schutzlos. In Ankara, Istanbul, Izmir usw. gibt es einzelne Läden, vor allem der Lebensmittelbranche, die vom frühen Morgen bis zur tiefen Nacht offenhalten, also nicht einmal den Elfstundentag und genau so wenig den Sonntag respektieren.

Ein Ziel der Gewerkschaften ist es, die Wirkungskraft der Arbeits- und Sozialgesetze auch auf den einzelnen Arbeiter auszudehnen, d. h. das 10-Mann-Minimum und die verschiedenen Beschränkungen auf grössere Städte abzuschaffen. Landarbeiter im eigentlichen Sinne des Wortes sollen erfasst und ihr hartes Los erleichtert werden.

Hingegen herrscht keinerlei Stimmung für die gewerkschaftliche Eingliederung der Büroangestellten, Beamten usw., also der sogenannten «White collar workers» (Weisse-Kragen-Arbeiter, Stehkragenproletarier). Wahrscheinlich ist die soziale Kluft noch zu tief, während in fortgeschritteneren Ländern der Begriff des Lohnempfängers viel weiter gefasst wird und Beamte und Angestellte fast aller intellektuellen Berufe miteinschliesst.

Jugendschutz

1930 ist das Jahr der verschiedensten Fortschritte, die wiederum aus der orientalischen Perspektive an Format gewinnen. Vor allem wurde endlich ein *Minimalalter* für Jugendliche *auch ausserhalb der Bergwerksarbeit* festgelegt. Mit 12 — vorherige ärztliche Untersuchung ist Vorschrift — liegt es unter dem europäischen Durchschnitt. Schulstunden werden als Arbeitsstunden gerechnet. (Es gibt jedoch durchaus nicht überall Unterrichtsmöglichkeiten.) Bis zum 16. Lebensjahr ist der Achtstundentag das Maximum, und es wird jederlei Arbeit nach 8 Uhr abends untersagt.

Ausserhalb der Industrie hat das Jugendschutzgesetz keine Gültigkeit. Bezeichnenderweise gehören zum Bild der Großstädte fliegende Händler bis ins zarteste Kindesalter, die natürlich allen Gefahren der Strasse ausgesetzt sind. Beschäftigung von Jugendlichen in Nachtlokalen, Bars usw. verbietet das Strafrecht.

Sowohl der Jugendschutz wie auch andere Massnahmen wurden im Rahmen eines weitgefassten öffentlichen *Gesundheitsgesetzes* beschlossen. Dazu gehörten erweiterte Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen in den Industrien, die bestimmte Schritte unternehmen mussten, um eine medizinische Behandlung ihrer Angestellten einzuführen.

Fürsorge für schwangere Arbeiterfrauen

Auch eine *Wöchnerinnenfürsorge* ist erwähnenswert. So wurde die Beschäftigung junger Mütter drei Wochen vor und drei Wochen nach der Entbindung untersagt. (Bei Gewährung von 70 Prozent des Lohnes.) Hinzu kommen verschiedene Prämien aus einer Versicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber allein bezahlt (1 Prozent des Lohnes). Arbeiterinnen, die mindestens drei Monate berufstätig sind oder deren Ehemänner vor der Geburt nicht weniger als sechs unter zwölf Monaten gearbeitet haben, erhalten einen Schwangerschaftsbeitrag von 10 türkischen Pfund und 50 Pfund bei der Geburt. Ueberlebt das Kind, so haben sie ein Anrecht auf weitere 60 Pfund Stillgeld, ganz gleich ob die Mutter das Kind selbst nährt oder nicht.

Die notwendige Behandlung erfolgt kostenlos. Jedoch ist es fast unmöglich, in Entbindungsheimen unterzukommen, da eigentlich nur eine einzige solche Abteilung in Istanbul existiert und das Tagesgeld von sieben türkischen Pfund für sehr viele unerreichbar bleibt.

Gesundheitsdienst grösserer Betriebe

Kostenlose medizinische Behandlung ist nur in Betrieben von 50 Mann aufwärts gesetzliche Vorschrift. Grosse Unternehmungen und solche, in denen gefährliche Arbeit geleistet wird, müssen einen Arzt in der Nähe des Arbeitsplatzes ständig zur Verfügung haben. Betriebe mit ab 100 Angestellten sind zur Errichtung einer Kranken-

stube, mit ab 500 zum eigenen Spital verpflichtet. In Anatolien überzeugte ich mich von der hygienisch und medizinisch einwandfreien Durchführung dieser Bestimmung, vor allem, soweit es sich um staatliche Fabriken handelte.

Die Tatsache, dass die Türkei ein armes und rückschrittliches Land ist und dass alle Neuerungen innerhalb einer Generation realisiert wurden, vergrössert die Leistung.

Verschiedene Bestimmungen der Sozialgesetze und eines sehr erweiterten einheitlichen Arbeitsgesetzes von 1936, an dem eine internationale Autorität, *Oskar Weigert*, mitarbeitete, wurden auf Grund von Regierungssondervollmachten im Jahre 1940 wieder zurückgestellt und traten erst 1945 wieder in Kraft.

Recht ausgebaut ist das *Versicherungswesen*, dessen Beiträge in den meisten Fällen vom Arbeitgeber getragen werden. Arbeitsunfälle — aber nicht ein Unfall auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle — ziehen durch Versorgungsgarantien nicht auch noch das Risiko materieller Vernichtung nach sich. Waisenpensionen kommen grundsätzlich zur Auszahlung, während bei Witwen- und Witwerpensionen der Bedürftigkeitsnachweis — keine anderen Verdienstmöglichkeiten oder Einkommen — zu erbringen ist.

Alterspension seit 1950 vererbbar

Durch ein Sondergesetz aus dem Jahre 1950 ist nunmehr die Alterspension vererbbar bzw. teilvererbbar, und zwar sowohl an die Witwe oder den Witwer wie an Söhne bis zum 18. und an Töchter bis zum 21. Lebensjahr.

Alle Staatsbetriebe haben eine eigene Altersversicherung, in die der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je 4 Prozent des Lohnes einzahlen. In den Genuss der Renten kommt man nach 25jähriger Arbeit bei einem Mindestalter von 65, das im Krankheitsfalle auf 50 herabgesetzt werden kann, ganz gleich ob die 25jährige Tätigkeit erreicht ist oder nicht. 20 Prozent der geleisteten Versicherungsbeiträge werden sofort ausbezahlt, sodann die gleiche Summe jährlich bis zum Lebensende.

Baudarlehen sind ein Nebenzweig der Altersversicherung. Sie gewährt 75 Prozent der Baukosten und verlangt die Rückzahlung innerhalb von zwei Jahrzehnten. Das genossenschaftliche System hat sich durchgesetzt. Neue Arbeiterwohnviertel werden heute grösstenteils nach diesem System finanziert und sind nicht mehr Geschenke der Staatsbetriebe.

Istanbul schafft erste allgemeine Krankenversicherung

Invaliden-, Heirats- und Begräbnisversicherung verdienen gleichfalls Erwähnung. Bis heute vermissen wir jedoch eine *Arbeitslosen-*

und allgemeine *Krankenversicherung*. Letztere wird sorgfältig vorbereitet, bisher aber nur in Istanbul, wo ein Drittel der Industriearbeiter lebt, praktiziert. Ein Arbeiterhospital mit 900 Betten gehört dort zu den wichtigsten Neuerungen. Izmir soll Istanbul folgen, sobald Hospitäler, Ambulanzen und so weiter zur Verfügung stehen. Man hat also nicht die Absicht, bei einem theoretischen Gesetz stehenzubleiben, sondern will stadienweise die Voraussetzung zur allgemeinen Krankenfürsorge schaffen. Für die Türkei ist das vielmächtige Versicherungsnetz von grosser Bedeutung, da die Durchschnittseinnahmen bestenfalls zum Leben ausreichen, keineswegs aber für eine Notlage oder gar für ein sorgenloses Alter.

Niedrige Löhne

Männliche Industriearbeiter (273 186) haben einen Tageslohn von 3—6 türkischen Pfund, weibliche (64 534) von 2—4 Pfund und Kinder (25 829) 1—1½ Pfund. Die höheren Sätze bilden nicht den Durchschnitt. Demgegenüber kostet eine sättigende Mahlzeit in einem zweitklassigen Restaurant 2 türkische Pfund, für ein Paar Schuhe mittlerer Qualität bezahlt man 30 Pfund, für 1 Kilo Butter 9 Pfund usw. Diese Gegenüberstellung muss nicht bis ins einzelne fortgeführt werden, da die Bedürfnislosigkeit des Durchschnittstürken bekannt ist und sehr viele Lebensgüter, die anderswo eine Selbstverständlichkeit sind, niemals auf seinen Tisch kommen.

Unter den 8421 neuen Unternehmungen, die seit Atatürk geschaffen wurden — darunter 6273 industrielle — wird ein beträchtlicher Teil von der staatlichen Sümer-Bank kontrolliert. Sie führte ohne gesetzlichen Zwang *bezahlte Ferien* ein, und zwar sieben Tage nach ein- und dreijähriger Arbeitszeit, zehn Tage nach fünf und fünfzehn Tage nach über fünfjährigem Dienst. Von einigem Interesse ist es, dass hier zwar Schutzgesetze für Berufe vorgesehen, aber noch nicht erlassen wurden, die sich in anderen Teilen der Welt bevorzugter Behandlung erfreuen. Dazu gehört die Handelsmarine. Wenn ihre Mitglieder Aushilfsarbeiten beispielsweise auf den Docks leisten, befinden sie sich gleichfalls in keiner geschützten Kategorie.

Erste Arbeitsämter

Ueber den Versuch der *Schaffung von Arbeitsämtern* ist noch nicht viel zu berichten, da er sich im Anfangsstadium befindet und vorläufig an mangelnder Praxis sowie an der schon analysierten fehlenden Arbeitsdisziplin leidet. Ein Ausbau liegt natürlich im gewerkschaftlichen Interesse. Die Türkei hat um Expertenhilfe *M. Robert Thomas* gebeten, der eine Autorität auf dem Gebiet der Arbeitsämter und Arbeitsvermittlung ist. Ein anderer ausländischer Fachmann, *Dr. Springer* aus Saarbrücken, studierte das Land drei Monate lang, um Ratschläge über die Krankenversicherung zu geben.

Technische Spezialschulen

Besonderen Wert legt der türkische Staat auf Heranbildung einer *Facharbeiterschaft*. So gründete er 78 technische Spezialschulen, die einer sicheren Schätzung nach gleichzeitig 40 000 Schüler heranbilden könnten. Dem Abschlussexamen gehen Fünfjahreskurse voran, wobei der erste als Lehrlingsausbildung gilt. An Qualität — moderne Gebäude, erstklassige Maschinen, Werkzeuge, hervorragende Lehrer usw. — können diese Schulen mit denen technisch weit fortgeschrittener Länder durchaus Schritt halten. Auf einzelnen wichtigen Gebieten, so der hochwertigen Textilbranche, fehlt allerdings bisher jede Initiative.

Leider hält ein beträchtlicher Teil der Schüler die erforderlichen fünf Jahre nicht durch. In Izmir allein sind es 20 Prozent. Diese Tatsache ist um so bedauerlicher, als der Staat für die Schüler vollkommen sorgt, ihnen kostenlosen Unterricht erteilt, sie in Internaten verpflegt und sogar bescheidene Taschengelder gewährt. Immerhin entwickelt sich natürlich ein junger Mann auch nach nur zwei- bis dreijähriger Schulzeit zu einem überdurchschnittlichen Facharbeiter.

Junge aktive Gewerkschaftsbewegung

Sicherlich war es für die industrielle Entwicklung der Türkei abträglich, wenn nicht schädlich, dass jeder gewerkschaftliche Antrieb fehlte. Das alte Vereinsgesetz *verbot* Gewerkschaften. Man betrachtete sie als Träger der Klassenidee, die abgelehnt wurde, da sie die Harmonie der Nation schädige. Erst am 20. Februar 1947 hoben Regierung und Parlament das Verbot auf und erliessen ein Gewerkschaftsgesetz.

Während alle anderen Organisationen nur *einem* Zweck dienen sollen, ist der *gewerkschaftliche* Wirkungskreis *sehr weit gezogen* und schliesst eigentlich nur parteipolitische Tätigkeit aus. Die Gewerkschaften können für ihre Mitglieder Kollektivverträge abschliessen, ihre Ansicht über Streitigkeiten dem Schiedsgericht oder anderen Behörden übermitteln, amtliche Stellen um Hilfe ansuchen, sofern sich Unternehmer oder deren Organisationen gegen sie mit der Absicht eines Lohndruckes vereinigen, Mitglieder in Lohnangelegenheiten Rechtshilfe liefern bzw. verschaffen (Respektierung der Kollektivverträge), gemeinsame Fonds für materielle Unterstützung und soziale Zwecke begründen, technische und kulturelle Kurse organisieren und die Errichtung von Produzenten-, Konsumenten-, Kredit- und Hausbaukooperativen, gesundheitlichen Institutionen, Sportorganisationen unterstützen, sofern keine Profitabsichten damit verbunden sind.

Ausdrücklich stellt das Gesetz fest, dass die Mitgliedschaft eine freiwillige ist und dass niemandem aus der Tatsache einer Gewerk-

schaft anzugehören oder nicht anzugehören, Nachteile erwachsen dürfen. Jedoch sind die Rechte und Pflichten nur vag festgelegt. Ein Gewerkschaftsmitglied konnte nicht sicher sein, tatsächlich Benachteiligungen zu entgehen, und der Arbeitgeber musste die Gewerkschaft keineswegs als Verhandlungspartner über Arbeitsbedingungen, Kollektivverträge usw. anerkennen. Vielmehr konnte es sich auch weiterhin auf den gewählten Arbeitervertrauensmann beschränken.

Nicht förderlich ist es auch, dass sich der Sozialpartner nur sehr zögernd zu Organisationen zusammenschliesst. Arbeitgeber gehören zwar den verschiedensten Kammern und Komitees an, stehen aber, von einigen Ausnahmen abgesehen, dem Verbandsgedanken noch abwartend gegenüber.

Obgleich also die ersten Voraussetzungen keine günstigen gewesen sind und obgleich jede Vorpropaganda und Aufklärung fehlte, nahmen die Gewerkschaften an Mitgliedern rapid zu. 1950 gab dann die neue demokratische Regierung, die die Republikanische Volkspartei nach 27jähriger alleiniger Macht ablöste, dem Gewerkschaftsgedanken einen neuen Antrieb.

Da sich so viele wichtige Industrieunternehmungen in staatlichen Händen befinden, ist die Sympathie der Staatsspitzen hier bedeutungsvoller als in einem Land, wo der Privatsektor überwiegt.

Auf folgenden Gebieten gibt es heute Gewerkschaften: Textil (25), Tabak (19), Restaurants und Hotels (18), Transport (12), Bau (11), Reparaturwerkstätten (9), Bäckerei (7), Alkoholindustrie (7), Druckerei (6), Dockarbeiter (6), Bergwerke (6), Schuhe (5), Transport (5), Oel (4), Handelsangestellte (3), Porzellan (3), Holz (3), Gummi (2), Papier (2), Lagerhäuser (2), Glas (1) und Saisonarbeiter (1).

Während in vielen anderen Ländern Hotel- und Gastwirtschaftsangestellte sehr schwer organisierbar sind, spielen sie in der türkischen Gewerkschaftsbewegung eine grosse Rolle, in der Hauptstadt Ankara sogar die führende. Ihre Erfolge sind beachtenswert. Kam früher das zehnprozentige Trinkgeld allein dem Besitzer zugute, so darf er jetzt nur noch 2 Prozent zurückbehalten und übernimmt dafür die Beschaffung der Berufskleidung.

1950 gab es in der Türkei 76 000 Gewerkschaftsmitglieder, jetzt ist die 200 000-Grenze überschritten. Anfangs existierten nur individuelle Gewerkschaften. Inzwischen kam es aber zu lokalen und teilweise auch schon regionalen Dachorganisationen. Für 1953 ist die Gründung eines Landesverbandes vorgesehen, der sich dann dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) anschliessen dürfte. Das Gesetz sieht ausdrücklich mit Erlaubnis des Arbeitsministeriums, das übrigens erst in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre gegründet wurde, einen solchen internationalen Anschluss vor. Nach den früher gültigen Prinzipien wäre er unmöglich gewesen.

Innerhalb der Gewerkschaften beobachtet man nicht die geringsten Zersetzungstendenzen. Es gibt praktisch keine Kommunisten und nur eine Religion, die mohammedanische. Aengstlich halten sich die Gewerkschaften aus der Parteipolitik heraus. Tendenzen zur Begründung einer eigenen Arbeiterpartei sind noch kaum vorhanden. Ob sie mit steigendem Klassenbewusstsein erwachen werden, bleibt abzuwarten.

Führende Gewerkschafter wurden öfters nach den Vereinigten Staaten eingeladen, und der amerikanische Einfluss ist überall bemerkbar. Obgleich bisher fast nur staatliche Betriebe vorbildliche soziale Einrichtungen schufen und halbwegs stabile Löhne sicherten, herrscht unter einem grossen Teil der Gewerkschafter eine Tendenz zur grösseren privatwirtschaftlichen Umstellung vor. Man erwartet von freierer Konkurrenz nach USA-Vorblid einen allgemeinen Aufschwung.

Streikrecht in Vorbereitung

Dabei gibt man sich der Illusion hin, dass das für die nächste Zeit zu erwartende *Streikrecht* als letztes Druckmittel ausreichen wird, um auch private Unternehmer zur Respektierung der Kollektivverträge, der sozialen Vorschriften und eines sich bessernden Lebensstandards zu zwingen. Nach Erfahrungen in andern Ländern — die Türken beobachten sonst gut und wollen dadurch europäische Kinderkrankheiten vermeiden — ist das eine beträchtliche Ueberschätzung dieser bittersten Möglichkeit.

Auch wird es beim allgemeinen niedrigen Lebensstandard eine lange Zeit dauern, bis genügende Fonds vorhanden sind, um einen langen Streik überhaupt durchhalten zu können. Der Gesetzesentwurf über das Recht zu Streiks und Aussperrungen wurde von den Gewerkschaften abgelehnt, und ein neuer kommt jetzt zur Beratung.

Recht interessant ist es, die *Hauptkonfliktpunkte* aufzuzeigen. So will der Staat Streiks durch Ausrufung eines Notstandes verhindern können. Dieses Recht wollen ihm aber die Gewerkschaften nicht zugestehen, da er keine neutrale Partei sei, vielmehr durch seine Wirtschaftsinteressen ein Hauptarbeitgeber. Er könnte jeden Disput durch Ausrufung des Notstandes im Keim ersticken.

Statt dessen möchten die Gewerkschaften den Begriff Notstand genau definiert wissen und erkennen ein damit zusammenhängendes Streikverbot nur in drei Fällen an: Krieg, Revolution und Ueberflutung (Naturkatastrophe).

Der Regierungswunsch einer dreimonatlichen Vorankündigung von Streiks wird zurückgewiesen, da sie ja dann schon durch die bequeme Möglichkeit, Streikbrecher zu finden, effektiv wären.

Auch die Gewerkschaften stehen *Versöhnungsversuchen* positiv gegenüber, sofern sie fristbedingt sind (eine Woche), während die Regierung eine Fristfestlegung vermeiden möchte. Bisher sind

Schlichtungsversuche von Arbeitsstreitigkeiten ziemlich langwierig. Der erste Versuch wird von Inspektoren des Arbeitsministeriums an Ort und Stelle gemacht. Zweite Instanz ist das provinzielle Schiedsgericht, dritte, gegen die es kein Berufungsrecht gibt, das Schiedsgericht des Arbeitsministeriums unter dem Vorsitz eines Staatsrates.

Der Staat möchte öffentliche Dienste, wie Eisenbahnen und Fabriken, die für die Wehrmacht arbeiten, vom Streikrecht ausschliessen. Hingegen bejahen die Gewerkschaften einen solchen Verzicht nur in Hospitälern.

Folgende potentielle Streikgründe wurden mir genannt:

- a) zu niedrige Löhne,
- b) verlängerte Arbeitszeit ohne Bezahlung von Ueberstunden. (Diese Vorschrift wird heute fast nur von Staatsbetrieben respektiert.)

Ein Generalstreik würde nur ausgerufen werden als Sympathiekundgebung für eine Gewerkschaft, die vergeblich um bessere Löhne kämpft, oder im Augenblick, wo die Regierung einen Gesetzentwurf vorbereiten sollte, der den Gewerkschaften ihre Rechte wieder raubt.

Man kann schwer voraussagen, ob sich neue Gewerkschaften zu echten Interessenvertretungen der Arbeiter oder zu getarnten Instrumenten der Unternehmer entwickeln werden. Jedoch gibt der ganze demokratische Zug in der Türkei ein Recht auf günstige Prognosen.

A. J. Fischer, London.